

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVI. Jahrgang Nr. 9



Ausgegeben in Gifhorn am 30.09.2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Umweltverträglichkeitsprüfung;
Volkswagen AG für das Prüfgelände Ehra-Lessien 673

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	- - -	
STADT WITTINGEN	20. Flächennutzungsplanänderung	674
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	- - -	
SAMTGEMEINDE BROME	- - -	
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	40. Flächennutzungsplanänderung	675
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	- - -	
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	- - -	
SAMTGEMEINDE WESENDORF	Jahresabschluss 2012	676
	1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuer- wehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllen- den Pflichtaufgaben mit Gebührentarif	676
Gemeinde Groß Oesingen	Bebauungsplan „Siekfeld II“, 1. Änderung mit ÖBV	677

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Satzung des Unterhaltungsverbandes Ise
mit Veranlagungsregeln

678

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 UVPG

Bekanntmachung der Entscheidung und Auslegung des Bescheids über die Zulassung eines Vorhabens im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Volkswagen AG, Wittinger Straße 141, 38468 Ehra-Lessien beantragte am 15.11.2018 für das Prüfgelände Ehra-Lessien eine Baugenehmigung gemäß § 63 NBauO für die Erweiterung des VFS Prüfplatzes.

Die Maßnahme umfasst im Einzelnen eine Multifunktionsfläche (MFF) „Autobahn“/„Fahren“, eine Multifunktionsfläche „Straße 9“, eine Multifunktionsfläche „Parken“ den Neubau der Zu- und Abfahrten zu den Modulflächen, die Errichtung von Sichtschutzwällen und Sichtschutzzäunen sowie die Fahrbahnmarkierungen und Ausstattungen.

Es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da im Rahmen des Bauvorhabens eine vorgesehene Umnutzung von mehr als 10 ha Wald in eine andere Nutzungsart im Sinne des Bundeswaldgesetzes vorgesehen ist sowie eine Versiegelung von ca. 121.800 m² Fläche.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird abschließend festgestellt, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben und das Vorhaben zugelassen wird. Die Zulassung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Der Zulassungsbescheid liegt in der Zeit vom 07.10.2019 bis zum 20.10.2019 beim Landkreis Gifhorn, Abteilung Bauordnung und Ortsplanung, Kreishaus II, Zimmer Nr. 107, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn zur allgemeinen Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Der Zulassungsbescheid liegt ebenfalls in der Zeit vom 07.10.2019 bis zum 20.10.2019 bei der Stadt Wittingen, Rathaus, Zimmer 301, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen zur allgemeinen Einsichtnahme während der dortigen allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Der Zulassungsbescheid ist im selben Zeitraum im Internet bei dem zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz1, 38518 Gifhorn erhoben werden.

Gifhorn, den 24.09.2019

Dr. Andreas Ebel
Landrat

B. BEKANTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

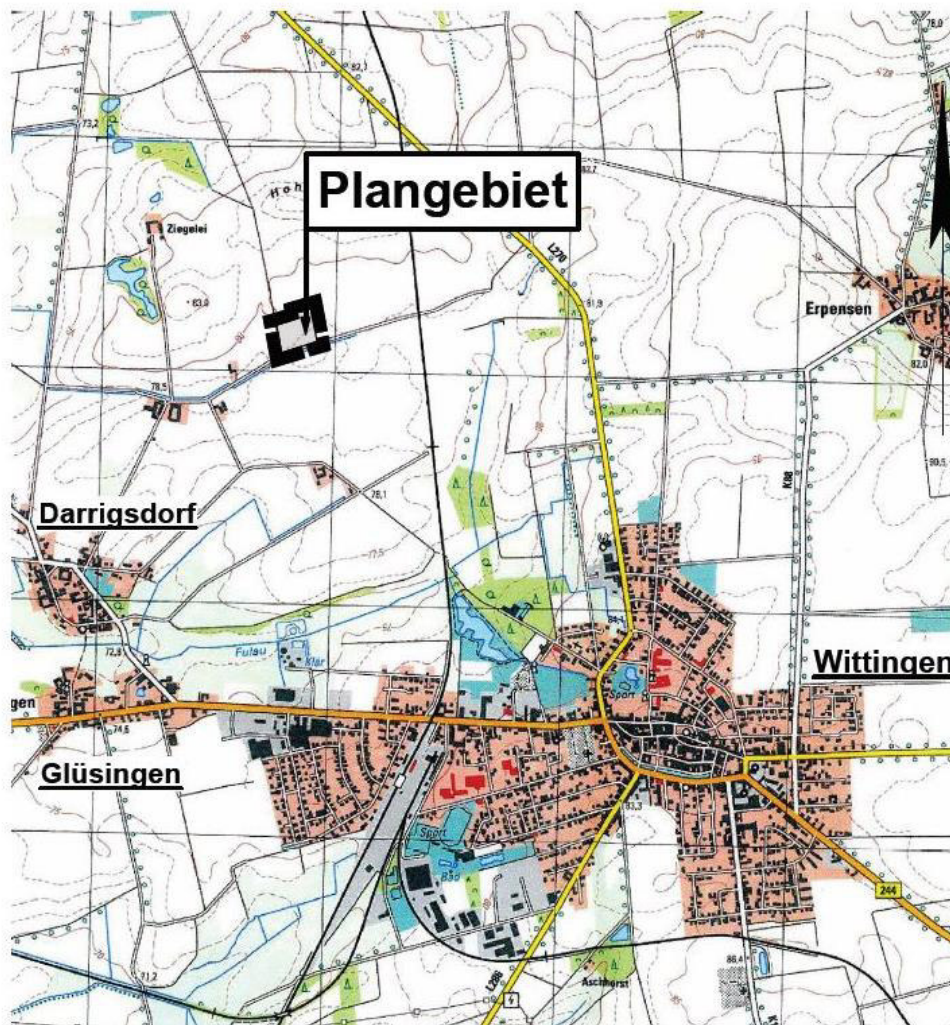
Bekanntmachung

der Stadt Wittingen

Die am 26.06.2013 vom Rat der Stadt Wittingen beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 12.07.2019 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Schreiben vom 29.08.2019, Az: 6121-02/10/20, die Genehmigung gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus der Gebietsabgrenzung.



Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Stadt Wittingen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 6 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter <http://www.wittingen.eu> in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Wittingen, 20.09.2019

(L. S.)

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kruse

Samtgemeinde Isenbüttel
Der Samtgemeindebürgermeister

Isenbüttel, 23.09.2019

Flächennutzungsplanänderung Nr. 40 der Samtgemeinde Isenbüttel

Die vom Rat der Samtgemeinde Isenbüttel am 20.06.2019 beschlossene Flächennutzungsplanänderung Nr. 40 ist dem Landkreis Gifhorn am 28.06.2019 gemäß § 6 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat die Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 19.09.2019, Az.: 8/6121-02/60/40, genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 40 befindet sich im Westen der Bundesstraße 4 (B 4) der Ortslage von Ausbüttel, Gemeinde Ribbesbüttel. Siehe nachstehende Gebietsabgrenzung.¹

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Gem. § 6a Abs.2 BauGB wird die in Kraft getretene Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung unter <http://www.isenbuettel.de> > Bauen/Flächennutzungsplan > in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Die Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 40 einschließlich der Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung der Samtgemeinde Isenbüttel im Rathaus, Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement, Abteilung Planen und Bauen, Zimmer 4, 38550 Isenbüttel, Wiesenhofweg 4, zu jedermanns Einsicht aus. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374/8833 vereinbaren. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Isenbüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

In Vertretung

(L. S.)

Wisch

¹ abgedruckt auf Seite 691 dieses Amtsblattes

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Samtgemeinde Wesendorf

Der Rat der Samtgemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.10.2019 bis 10.10.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wesendorf, 19.09.2019

Weber
Samtgemeindebürgermeister

1. Änderungssatzung

zur

Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), in der zurzeit gültigen Fassung, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 12.09.2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben beschlossen.

§ 1

Der Gebührentarif nach § 4 Abs. 1 in der Fassung vom 01.11.2018 wird durch die Neufassung vom 12.09.2019 ersetzt.

§ 2

Die 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn verkündet wurde.

Wesendorf, den 12.09.2019

Weber
Samtgemeindebürgermeister

Anlage gem. § 4 Abs. 1

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 12.09.2019

Gebührentarif

Gebührentarif	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage / pro Std.	zu erhebende Gebühr / pro Std.
1.	Personaleinsatz der freiwilligen Feuerwehr		
1.1	Personaleinsatz (pro Person u. Std.)	59,14 €	59,14 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1	Mannschaftswagen (MTW)	297,11 €	222,83 €
2.2	Einsatzleitwagen (ELW)	201,96 €	151,47 €
2.3	Doppelkabine (DoKa)	302,59 €	226,94 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	354,16 €	265,62 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF)	479,80 €	359,85 €
2.6	Tanklöschfahrzeug (TLF)	640,04 €	480,03 €
2.7	Rüstwagen (RW)	519,83 €	389,87 €
2.8	Kommandowagen (Kdow)	123,52 €	92,64 €

Bebauungsplan "Siekfeld II", 1. Änderung mit ÖBV, Gemeinde Groß Oesingen, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat am 03.07.2019 den Bebauungsplan "Siekfeld II", 1. Änderung mit ÖBV gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Groß Oesingen, sowie zusätzlich in der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.²

² abgedruckt auf Seite 692 dieses Amtsblattes

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans "Siekfeld II", 1. Änderung mit ÖBV, schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Oesingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Groß Oesingen, den 09.09.2019

(L. S.)

Schulze
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

S A T Z U N G

DES UNTERHALTUNGSVERBANDES ISE

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Unterhaltungsverband Ise“. Er hat seinen Sitz in Gifhorn im Landkreis Gifhorn.
- (2) Der Verband ist als Unterhaltungsverband gemäß § 100 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371) ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG -) vom 12.02.1991 (BGBl. I Seite 405).
- (3) Das Verbandsgebiet ist das niedersächsische Niederschlagsgebiet der Ise.

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat Gewässer zweiter Ordnung zu unterhalten. Dazu gehören der Ausbau einschließlich des naturnahen Rückbaus von Gewässern und Anlagen sowie die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen zum Schutz des Gewässers und des Naturhaushalts.

Gewässer dritter Ordnung unterhält er, soweit ihm die Zuständigkeit gem. § 69 (2) NWG vom 19. Februar 2010 (Nds.GVBL. S. 64) übertragen wird.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - a) die im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände, zu deren Aufgaben die Unterhaltung von Gewässern gehört,
 - b) die Gemeinden.
- (2) Mitglieder des Verbandes können sein:
 - a) die Eigentümer/innen derjenigen Grundstücke und Anlagen, wegen deren schädigender Einwirkungen der Verband gegründet ist oder durch die die Unterhaltung erschwert wird,
 - b) die Eigentümer/innen der im Verbandsgebiet gelegenen grundsteuerfreien Flächen.
- (3) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und geführt wird.

§ 4 Unternehmen

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die nach dem jeweils geltenden Unterhaltungsbegriff erforderlichen Arbeiten an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern und Anlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.
- (2) Der Verband hat ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen (Gewässerkataster) aufzustellen. Die Gewässer sind in die Karte im Maßstab 1: 25.000 einzutragen. Je eine Ausfertigung wird beim Verband, bei der Aufsichtsbehörde und bei der örtlich zuständigen Wasserbehörde aufbewahrt

§ 5 Verbandsschau

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer nebst ihren Anlagen sind einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten werden.
- (2) Das Verbandsgebiet wird in zwei Schaubezirke eingeteilt. Für jeden Schaubezirk werden drei Schaubeauftragte gewählt. Schauführer/in ist der/die Verbandsvorsteher/in oder der/die von ihm/ihr bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der/die Verbandsvorsteher/in lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und die örtlich zuständige Wasserbehörde zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 6 Niederschrift, Abstellung der Mängel

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen, die jeweils vom/von der Schauführer/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

- (2) Der Verband veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

§ 7 Organe

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

§ 8 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter/innen,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
4. Einteilung des Verbandsgebietes in Schaubezirke, Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Aufwandsentschädigungen, des pauschalierten Sitzungsgeldes und der Kilometerentschädigung für Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und Schaubeauftragte,
9. Festsetzung der Höhe des Flächenmaßstabes,
10. Festsetzung des Maßstabes der Erschwernisbeiträge nach Veranlagungsregeln,
11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss hat 15 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind; je ein Mitglied wird von der Landesstraßenbauverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr benannt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Vertreter/in zu wählen bzw. zu benennen.
- (2) 12 Ausschussmitglieder und die persönlichen Stellvertreter/innen werden von den Verbandsmitgliedern in vier Wahlbezirken gewählt. Die Wahlbezirke und die Mitgliederzahl ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Der/die Verbandsvorsteher/in lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 32 der Satzung mit zweiwöchiger Frist zur Wahl des Ausschusses. Ferner sind die Aufsichtsbehörde und die für das Verbandsgebiet zuständige untere Wasserbehörde einzuladen.

- (4) Das Stimmenverhältnis bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsmitglieder mit beitragspflichtigen Flächen am Wahlbezirk beteiligt sind.
- (5) Der/die Verbandsvorsteher/in oder bei seiner/ihrer Verhinderung sein(e)/ihr(e) Vertreter/in leiten die Wahl.
- (6) Die nicht gemäß Absatz 1 entsandten Ausschussmitglieder sind jeweils in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem in Zweifel gezogen wird.
- (7) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, schließt sich eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern an, auf die im ersten Wahlgang die meisten und die zweitmeisten Stimmen entfallen sind. Haben im ersten Wahlgang bei Stimmgleichheit mehrere Bewerber/innen die meisten Stimmen erreicht, stehen nur sie erneut zur Wahl. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sofern das niemandem gelingt, entscheidet das vom/von der Wahlleiter/in zu ziehende Los.
- (8) Bei Nachwahlen von ausgeschiedenen Ausschussmitgliedern bzw. Vertreterinnen oder Vertretern kann die Wahl im Wege eines Umlaufverfahrens durch die wahlberechtigten Verbandsmitglieder wahlbezirksweise durchgeführt werden. Gewählt ist, wer einstimmig durch die Verbandsmitglieder des Wahlbezirkes gewählt wird.
- (9) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Verbandsvorsteher/in und von einem/einer Teilnehmer/in zu unterschreiben ist.

§ 10 Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der/die Verbandsvorsteher/in lädt die Ausschussmitglieder mit zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem/seiner Vertreter/in und dem/der Verbandsvorsteher/in mit. Der/die Verbandsvorsteher/in lädt die Vorstandsmitglieder ein.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Der/die Verbandsvorsteher/in oder bei seiner/ihrer Verhinderung sein(e)/ihr(e) Vertreter/in leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er/sie hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 12
Amtszeit des Ausschusses

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 1966 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für die restliche Amtszeit ein/e Nachfolger/in nach § 9 der Satzung zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 13
Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden, dessen/deren Vertreter/in und drei weiteren Mitgliedern sowie drei stellvertretenden Mitgliedern. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Der/die Vorstandsvorsitzende und sein(e)/ihr(e) Vertreter/in brauchen nicht Mitglied des Verbandes zu sein. Der/die Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher/in.

§ 14
Wahl des Vorstandes

- (1) Der Ausschuss wählt den/die Vorstandsvorsitzende/n und seine(n)/ihre(n) Stellvertreter/in sowie die übrigen Vorstandsmitglieder und deren Vertreter/innen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können nicht dem Ausschuss angehören.
- (3) Der Ausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15
Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 1962 und später alle fünf Jahre.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit ein/e Nachfolger/in nach § 14 der Satzung zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die im Wasserverbandsgesetz - WVG - ihm zugewiesenen Aufgaben. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Entscheidung bei nichtplanmäßigen Ausgaben,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,

- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert bis zu 10.000,00 Euro.

§ 17 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der/die Verbandsvorsteher/in lädt die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter/innen mit zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem/seiner bzw. ihrem/ihrer Stellvertreter/in mit. Ferner ist zu den Sitzungen die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Im Jahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden.

§ 18 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (4) In Textform, auch im Mailversand, erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn dem Verfahren von allen Vorstandsmitgliedern zugestimmt wird.

§ 19 Geschäfte des/der Verbandsvorsteher(s)/in und des Vorstandes

- (1) Der/die Verbandsvorsteher/in führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm/ihr obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der/die Verbandsvorsteher/in vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Als Ausweis dient ihm/ihr eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 21

Aufwandsentschädigungen, Auslagen-, Reise- und Fahrtkostenersatz

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der/die Vorstandsvorsteher/in erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenerstattung.
- (3) Die übrigen Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen neben dem Ersatz der Fahrtkosten für die sonstigen Auslagen ein pauschaliertes Sitzungsgeld. Für Dienstreisen außerhalb des Verbandsbereiches werden Reisekostenvergütungen nach Stufe B des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des pauschalierten Sitzungsgeldes und der Kilometerentschädigung werden vom Ausschuss festgesetzt.
- (5) Die Entschädigungen nach den Absätzen 3 und 4 gelten auch für die Schaubeauftragten nach § 5 der Satzung.

§ 22

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Die laufenden Geschäfte des Verbandes werden vom Aller-Ohre-Verband durchgeführt.

§ 23

Haushaltsplan

- (1) Für den Haushalt des Verbandes gelten die landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Ausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 24

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu rechtlich verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand veranlasst die Festsetzung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Ausschuss.

§ 25
Rechnungslegung und -prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im neuen Rechnungsjahr die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Die Jahresrechnung wird der von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstelle zur Prüfung vorgelegt.

§ 26
Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 27
Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die in § 3 Absatz 1 a der Satzung genannten Wasser- und Bodenverbände sind beitragsfrei.

§ 28
Beitragsverhältnis

- (1) Grundlage für das Beitragsverhältnis ist der Flächenmaßstab. Entsprechend diesem Maßstab verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Für die Erschwerung der Unterhaltung werden besondere Beiträge nach Veranlagungsregeln erhoben, die der Ausschuss aufstellt. Die Veranlagungsregeln sind Bestandteil der Satzung.

§ 29
Ermittlung der Beitragsverhältnisse

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 30
Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des in § 29 genannten Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an gerechnet. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 31
Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 32
Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechtsnutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Nds. VwVfG) für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i. V. m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982.

§ 33
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften für öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 34
Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Berichtigungen vornehmen.
- (3) a. Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes, des Verbandsausschusses sowie der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzungen stattgefunden haben und wer an ihnen teilgenommen hat, welche Themen behandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.
b. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.

- c. Die Niederschrift ist vom/von der Verbandsvorsteher/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Deren Vertreter/in ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,00 Euro hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zur Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 5. zur Änderung der Satzung
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten von mehr als 25.000,00 Euro genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf den Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen zu den Absätzen 1 bis 3 zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 36

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder des Verbandsausschusses sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 37

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.10.1962 in der Fassung vom 28.02.2002 außer Kraft.

Unterhaltungsverband Ise
Der Verbandsvorsteher

Hermann

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes Ise wird genehmigt

Gifhorn, den 29.08.2019

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Anlage zu § 9

WAHLBEZIRK I

a) Gemeinden (beitragspflichtig)

1. Wittingen = 14.046 ha
=====

Beitragspflichtige Fläche = 36,87 % der gesamten Beitragsfläche

Anzahl der Ausschußmitglieder = 4

WAHLBEZIRK II

a) Gemeinden (beitragspflichtig)

1. Dedelstorf = 2.306 ha
2. Hankensbüttel = 2.961 ha
3. Obernholz = 3.033 ha
4. Sprakensehl = 69 ha
5. Lüder = 410 ha
= 8.779 ha
=====

b) Verbände (beitragsfrei)

1. WVB „Schweimker Moor“
2. DVB „Steimke“
3. BVB „Ochsemoor“

Beitragspflichtige Fläche = 23,04 % der gesamten Beitragsfläche

Anzahl der Ausschußmitglieder = 3

WAHLBEZIRK III

a) Gemeinden (beitragspflichtig)

1. Ehra = 211 ha
2. Schönewörde = 1.693 ha
3. Wahrenholz = 5.460 ha
= 7.364 ha
=====

Beitragspflichtige Fläche = 19,33 % der gesamten Beitragsfläche

Anzahl der Ausschußmitglieder = 2

WAHLBEZIRK IV

a)	Gemeinden	(beitragspflichtig)	
	1. Gifhorn		= 2.916 ha
	2. Sassenburg		= 2.071 ha
	3. Wagenhoff		= 432 ha
	4. Wesendorf		= <u>2.490 ha</u>
			= 7.909 ha
			=====
b)	Verbände	(beitragsfrei)	
	1. WVB „Untere Ise“		
	2. WUB „Sassenburg“		

Beitragspflichtige Fläche = 20,76 % der gesamten Beitragsfläche

Anzahl der Ausschußmitglieder = 3

Gesamtgröße der Wahlbezirke I bis IV = **38.098 ha**
=====

**Veranlagungsregeln
des Unterhaltungsverbandes Ise
Stand: Juli 2019**

Vorbemerkung:

Die für die Veranlagung erforderlichen Bestimmungen ergeben sich nach der Satzung in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 64 Niedersächsisches Wassergesetz - Tabelle der Anlage 5 -.

(1) Die Beitragspflicht bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Für die Erschwerung der Unterhaltung werden besondere Beiträge nach Veranlagungsregeln erhoben, die der Ausschuss aufstellt. Diese Veranlagungsregeln sind Bestandteil der Satzung.

1. Normalveranlagung

1.1 Mitglieder des Verbandes:

1.1.1 siehe § 3 der Satzung.

1.1.2 Die Beitragspflicht bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Wasser- und Bodenverbände sind beitragsfrei, soweit Gemeinden für Flächen dieser Verbände Beiträge entrichten.

1.1.3 Der Beitrag wird nach Fläche in gleicher Höhe erhoben und wird alljährlich vom Ausschuss festgesetzt.

2. Veranlagung für Erschwerer

Erschwernisbeiträge werden wie folgt veranlagt:

2.1 Es wird ein Beitrag als Hektarsatz je Einwohner erhoben (gem. NWG Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4; 1.c).

2.2 Sonstige Erschwerer

2.2.1 Gemäß Liegenschaftskataster können Flächen sonstiger weiterer Erschwerer nach der Tabelle der Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG veranlagt werden.

2.2.2 Eisenbahnanlagen und klassifizierte Straßen

Die Flächen der Eisenbahnanlagen und klassifizierten Straßen werden nach den obigen Richtlinien unter 2.2.1 veranlagt.

2.2.3 Eigentumsflächen des Bundesamtes für Immobilien und des Bundesgrenzschutzes oder Rechtsnachfolger

Bebaute Flächen und Straßenflächen werden nach den obigen Richtlinien unter veranlagt.

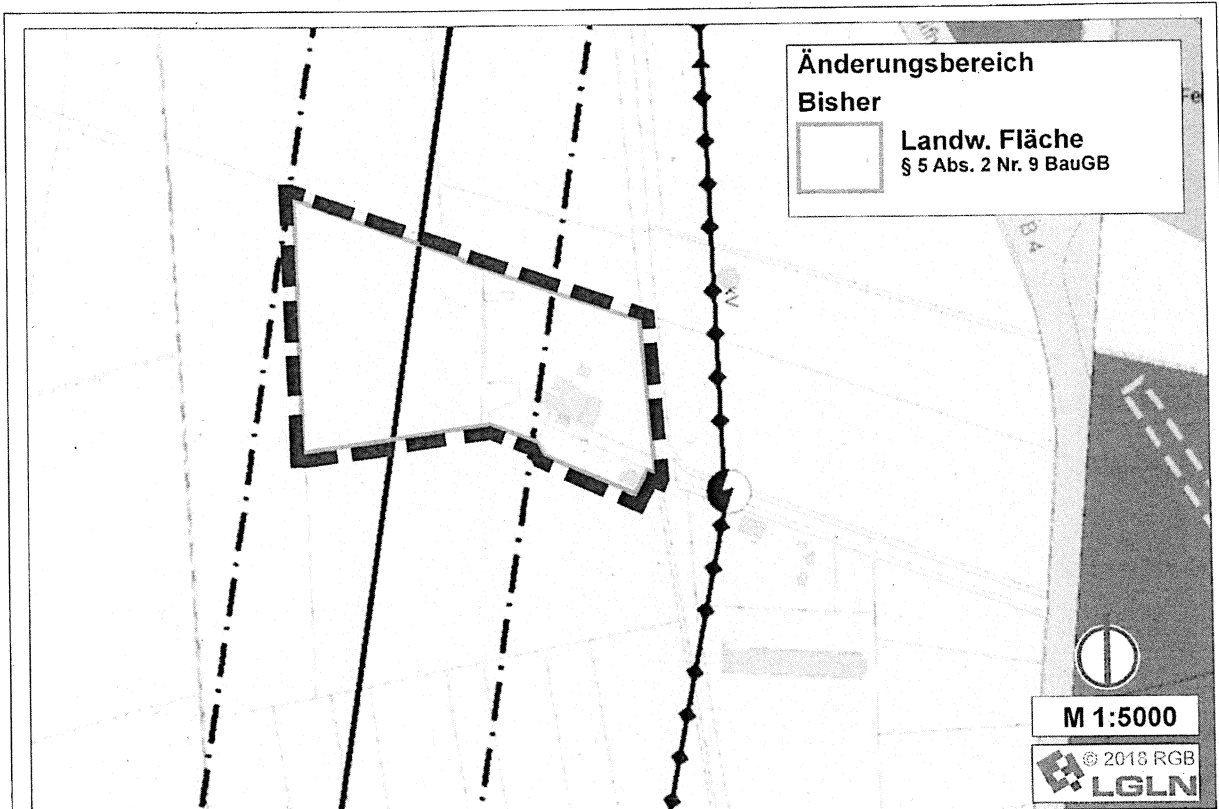
2.2.4 Für andere Erschwernisse kann ein Betrag in Höhe des durch die Erschwernis verursachten durchschnittlichen Mehraufwands erhoben werden.

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

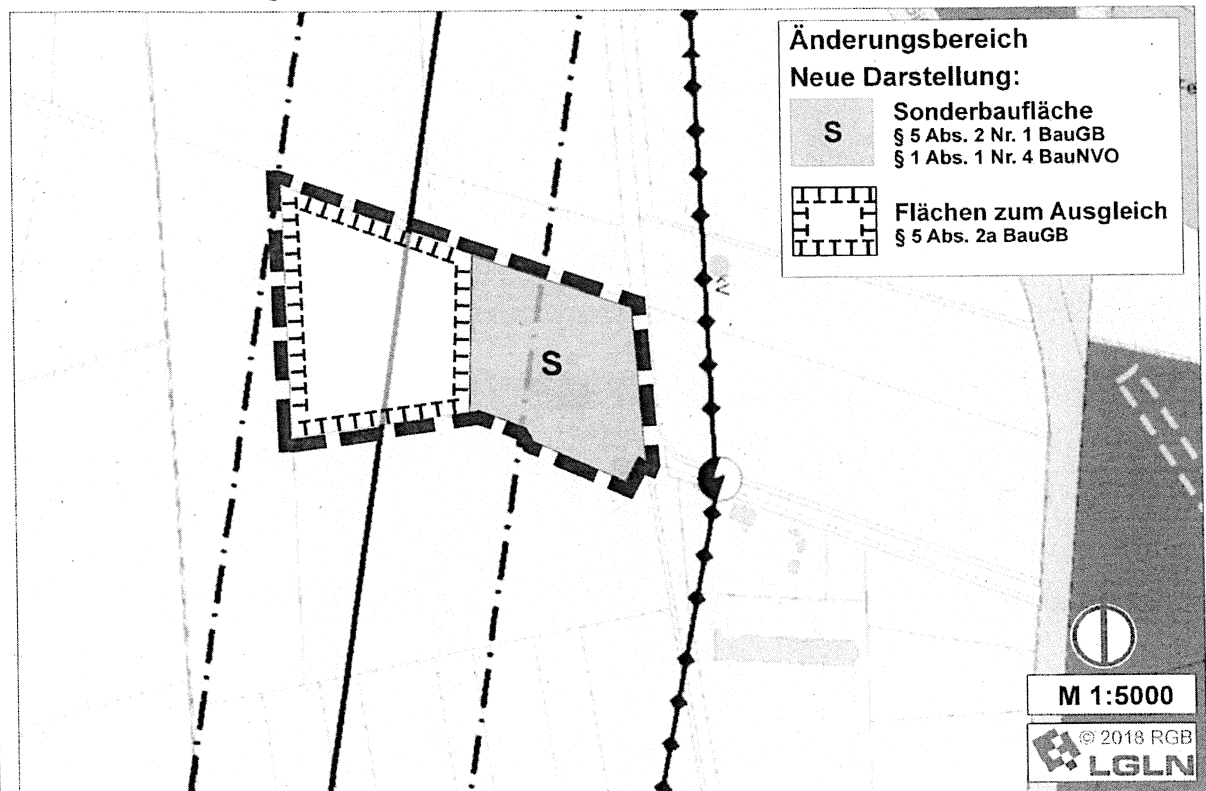
- - -

40. Änderung Flächennutzungsplan

Synopse: Wirksame Fassung / Neuplanung



Wirksame Fassung

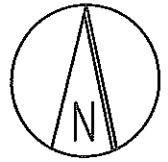


40. Änderung Flächennutzungsplan (Neuplanung)

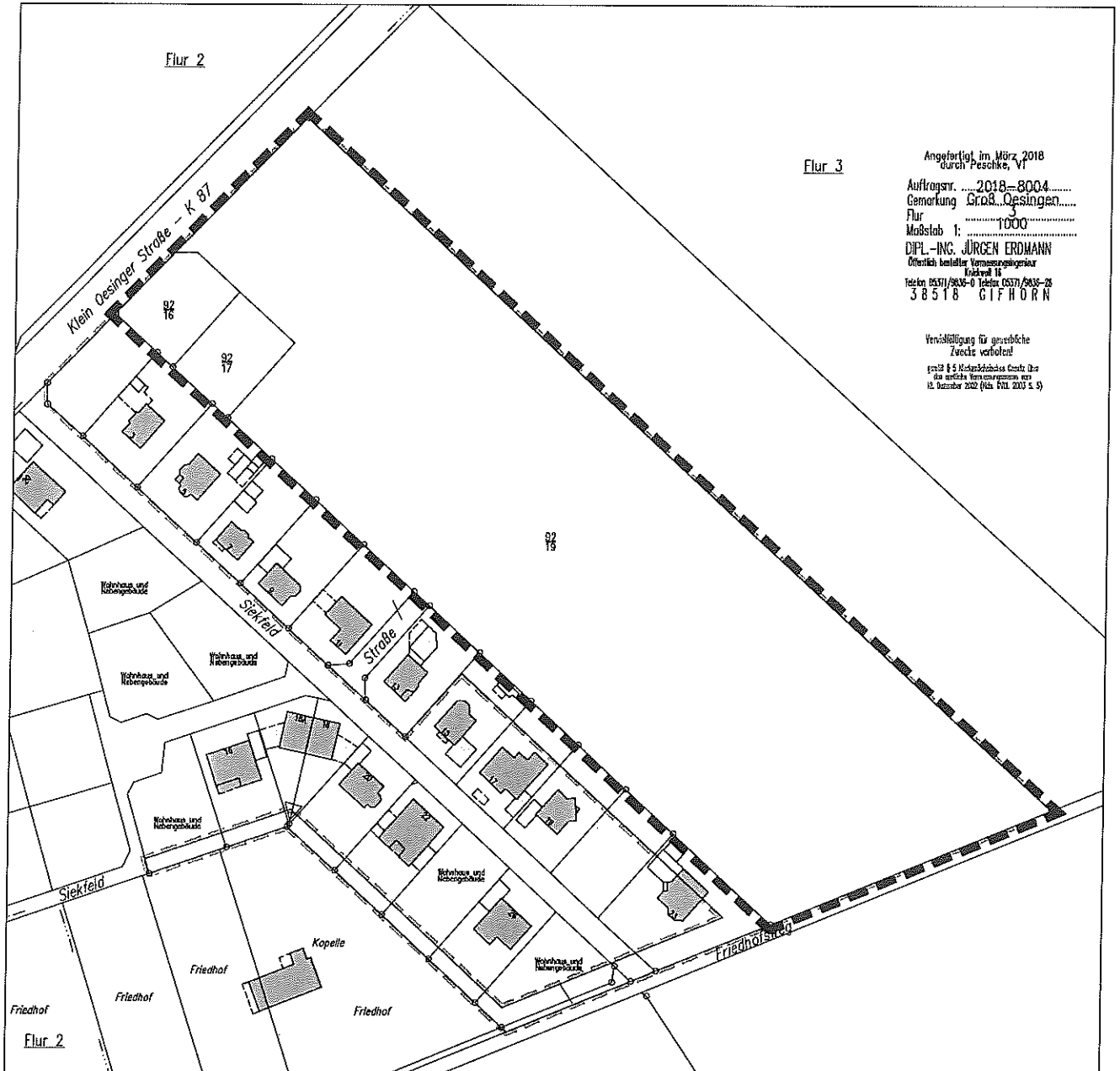
Stand: Juni 2019

Bebauungsplan
Sieckfeld II

1. Änderung
mit örtlicher Bauvorschrift



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Nordosten
der bebauten Ortslage Groß Oesingen,
wie dargestellt.